

▶ Wertminderung

Wertminderung auch für zwölf Jahre altes Fahrzeug

| Auch ein zwölf Jahre altes und bisher unfallfreies Fahrzeug verliert nach Ansicht des AG Rostock am Markt durch einen reparierten Unfallschaden an Wert. Der Sachverständige darf daher in seinem Gutachten eine Wertminderung ansetzen. |

Es ging um einen gepflegten zwölf Jahre alten Pkw mit einer ungewöhnlich niedrigen Laufleistung von 46.040 km und einem WBW von 2.900 Euro. Bei Reparaturkosten von etwa 1.660 Euro hat der Sachverständige die Wertminderung auf 150 Euro geschätzt. Dem ist das Gericht gefolgt (AG Rostock, Urteil vom 12.5.2014; Az. 55 C 22/14; Abruf-Nr. 141841; eingesandt von Sachverständigen Mike Allwardt, Rostock).

▾ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Wertminderung auch bei Altschäden und gewerblich genutzt“, UE 4/2014, Seite 2

▶ Schadenabwicklung

Kein Verweis auf billigere Werkstatt ohne konkretes Angebot

| Das AG Berlin-Mitte und das AG Neu-Ulm verlangen vom Versicherer vor dem Verweis auf eine Werkstatt mit niedrigeren Stundenverrechnungssätzen ein konkretes Angebot. Die Nennung eines Werkstattnamens oder die Vorlage eines Prüfberichts genügt ihnen nicht. |

■ Das AG Berlin-Mitte bleibt seiner Linie treu: Rechnet der Geschädigte fiktiv ab (zum Beispiel bei einer Inzahlunggabe des unreparierten Fahrzeugs), setzt ein Verweis des Versicherers auf eine billigere Werkstatt und deren Lohnkosten voraus, dass ein annahmefähiges Angebot vorgelegt wird. Lediglich einen Werkstattnamen zu nennen oder einen Prüfbericht vorzulegen, genügt nicht. Das AG liegt dabei auf der Linie der Berufungskammer des LG Berlin, begründet sein Urteil aber nicht mit „Blick nach oben“, sondern mit seiner eigenen Erfahrung: Bei drei bisherigen Überprüfungen von Prüfberichten im Rahmen von Beweisaufnahmen habe sich dreimal herausgestellt, dass die Angaben im Prüfbericht nicht zutreffend waren (AG Berlin-Mitte, Urteil vom 15.5.2014, Az. 107 C 3323/13; Abruf-Nr. 141733; eingesandt von Rechtsanwalt Umut Schleyer, Berlin).

■ Auch das AG Neu-Ulm will ein Angebot sehen und nicht nur einen Prüfbericht. Dabei bezieht es sich auf die Urteile der Berufungskammer des LG Berlin und des AG München (AG Neu-Ulm, Urteil vom 15.5.2014, Az. 3 C 978/13, Abruf-Nr. 141734, eingesandt von Rechtsanwältin Birgit Schwarz, Weißenhorn).

▾ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Verweis auf andere Werkstatt noch im Prozess möglich“, UE 7/2013, Seite 2

150 Euro im
konkreten Fall



ARCHIV
Ausgabe 4 | 2014
Seite 2

Prüfbericht reicht
den Gerichten nicht



ARCHIV
Ausgabe 7 | 2013
Seite 2